

SCHUL- UND GEBÜHRENORDNUNG

1. Unterricht

- 1.1. Das Schuljahr dauert vom 1. September 2024 bis 31. August 2025. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach der für die Grundschule Grafrath geltenden Ferienordnung.
- 1.2. Die Schüler sind zu regelmäßigem Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Verhinderungen müssen der zuständigen Lehrkraft rechtzeitig mitgeteilt werden.
- 1.3. Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung, sind Bestandteil des Unterrichts.
- 1.4. Die Eltern sind verpflichtet, Kinder bei ansteckender Krankheit vom Unterricht fernzuhalten.
- 1.5. Jeder Schüler ist verpflichtet, regelmäßig zu üben. Falls ohne triftigen Grund über längere Zeit kein Fortschritt zu erkennen ist, kann die Musikschule den Unterrichtsvertrag kündigen.
- 1.6. Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Schulgebühren. Bei Krankheit länger als 2 Monate werden die Schulgebühren ab diesem Zeitpunkt auf schriftlichen Antrag ausgesetzt.
- 1.7. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich 3 Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Ab der 4. Stunde werden die entsprechenden Schulgebühren auf Antrag zurückerstattet.
- 1.8. Wird der allgemeine Schulunterricht vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgesagt (z.B. wegen Unwetterwarnung), so fällt auch der Unterricht der Musikschule ersatzlos aus. Bei Hitzefrei findet der Musikunterricht statt!
- 1.9. Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt, ergänzt von Online-Angeboten. Sollte es zu einer Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kommen, erfolgt der Unterricht online. Bei der Anmeldung stimmen Sie dieser Online-Unterrichtsform zu und es erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren, wenn die Schüler*innen nicht daran teilnehmen.
- 1.10. Ändert sich im Schuljahr die Schülerzahl einer Gruppe, so wirkt sich dies auf die Gebührenberechnung aus.
- 1.11. Pro Schuljahr können pro Person 1 Schnupper- und max. 3 Streifenkarten eingelöst werden.

2. An-/Um- und Abmeldungen

- 2.1. Für den Zuschuss der Mitgliedsgemeinden können nur Anmeldungen berücksichtigt werden, die bis zum 15. Juli 2024 schriftlich bei uns eingegangen sind.
- 2.2. Anmeldungen zum Unterricht sind während des laufenden Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen von Seiten der Musikschule gegeben sind.
- 2.3. Für die Weiterführung des Unterrichts bedarf es einer Wiederanmeldung, die bis zum 30. Juni des laufenden Schuljahres bei uns vorliegen muss. Diese senden wir Ihnen zeitnah zu und sie finden sie auf der Homepage. Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe besteht kein Anspruch auf einen Unterrichtsplatz für das kommende Schuljahr.
- 2.4. Die Abmeldung während des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) möglich und muss schriftlich 6 Wochen vor Monatsende eingereicht werden.

3. Gebührenpflicht

- 3.1. Für den Unterricht ist die Mitgliedschaft im Trägerverein erforderlich. Der Jahresbeitrag beträgt für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 15,- Euro, für Erwachsene 25,- Euro und wird am 10. November oder am darauffolgenden Werktag eingezogen.
- 3.2. Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Jahresgebühren nach anliegendem Gebührentarif erhoben, die in 11 Monatsraten fällig sind und am 10. des jeweiligen Monats oder am darauffolgenden Werktag im Bankeinzugsverfahren in der Zeit von Oktober bis August abgebucht werden.
- 3.3. Der Zahlungspflichtige wird spätestens 5–6 Tage vor dem ersten Einzug per Prenotification über den Einzug einmalig informiert, danach erst wieder bei Änderung der Einzugssumme oder des Zahlungstermins.
- 3.4. Von Teilnehmern aus Gemeinden, die die Heinrich Scherrer Musikschule nicht bezuschussen, ist eine Zusatzgebühr (wie auf Seite 40/41 im Unterrichtsprogramm aufgeführt) zu entrichten.
- 3.5. Diese Zusatzgebühr fällt auch für Teilnehmer ab 18 Jahren aus Mitgliedsgemeinden** an, die nicht mehr in Ausbildung stehen. Ein Erlass der Zusatzgebühr ist nur nach unaufgeforderter Vorlage einer Bescheinigung des Ausbildungsinstituts möglich.
**Mitgliedsgemeinden sind: Schöngeising, Landsberied, Türkenfeld, Alling
- 3.6. Bei vermindertem oder ausbleibendem Gemeindegeldzuschuss der Mitgliedsgemeinden muss der fehlende Betrag von den Teilnehmern während des Schuljahres als Zuschlag erhoben werden.
- 3.7. Für alle Anmeldungen nach dem 15. Juli 2024 ist die Zusatzgebühr (wie auf Seite 41 im Unterrichtsprogramm aufgeführt) verbindlich.
- 3.8. Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

4. Ermäßigung

- 4.1. Die Geschwisterermäßigung erfolgt ab dem zweiten angemeldeten Kind und bezieht sich nur auf den Einzel-/Instrumental-/Gesangsunterricht. Dieses erhält 10%, jedes weitere Kind 20%, bezogen auf den kostengünstigeren Unterricht.
- 4.2. Schüler, die ein zweites Instrument lernen, erhalten 10% Ermäßigung auf den kostengünstigeren Unterricht.
- 4.3. Der Vorstand ist berechtigt, bei sozialen Härtefällen Sozialermäßigung zu gewähren.

5. Leihgebühren

- 5.1. Für das Entleihen von Musikinstrumenten sind Leihgebühren zu entrichten, die am 10. des jeweiligen Monats oder am darauffolgenden Werktag zusammen mit den anderen anfallenden Gebühren eingezogen werden.

6. Inkrafttreten

- 6.1. Die Schul- und Gebührenordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.